

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 3/2004*

Sitzung vom 10. März 2004

### **348. Anfrage (Üetliberg)**

Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, hat am 5. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kulm des Üetlibergs, des «Hausbergs» der Zürcherinnen und Zürcher, war in diesem Jahr mit spürbaren Veränderungen konfrontiert. Die erste Sommersaison nach der Wiedereröffnung des Hotels Uto Kulm mit vergrößerter Kapazität und neuem Konzept ist vorbei. Die Erfahrungen sind aus Sicht der Erholung Suchenden überwiegend negativ. Insbesondere hat der motorisierte Verkehr auf der Gratstrasse trotz Fahrverbot merklich zugenommen. Der Wald wird zwischen der SZU-Station Üetliberg und dem Hotel Uto Kulm vermehrt und zum Teil illegal genutzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1981 ist der Transport von Personen auf dem Üetliberg nicht gestattet, aber Fahrzeuge des Hotels Uto Kulm fahren häufig zwischen dem Bahnhof und dem Hotel für Personentransporte hin und her. Wie viele Fahrten sind mit dem Besitzer des Hotels Uto Kulm pro Tag für dessen Fahrzeuge (eigene und Angestelltenfahrzeuge) insgesamt gestattet worden? Welches sind die Kriterien für zusätzliche temporäre Bewilligungen von Fahrten zum Kulm? Wie viele Fahrzeuge haben insgesamt eine permanente Fahrbewilligung auf dem Gebiet zwischen Ringlikon, Uto Kulm und Uto Staffel?
2. Wie wird die Einhaltung des allgemeinen Fahrverbots kontrolliert? Wie arbeitet die Kantonspolizei mit der Stadtpolizei Zürich und den zuständigen Behörden der anderen Gemeinden (Gemeindegebiet Stallikon und Uitikon) zusammen, um die Fussgängerinnen und Fussgänger vor den zunehmenden Autofahrten, insbesondere auf der Gratstrasse, zu schützen? Welche neuen Massnahmen werden ergriffen, um die Zunahme des nicht durch den Bau bedingten Verkehrs wieder rückgängig zu machen?
3. Immer wieder kommt es vor, dass unterhalb des Hotels Uto Kulm und im Umfeld des Sendeturms Autos entlang der Strasse und der Waldwege parkiert werden. Gleichzeitig sieht man, dass in der beim Umbau bewilligten Parkgarage des Hotels nicht Autos parkiert sind,

sondern Getränkeharassen gestapelt werden. Ist es erlaubt, entlang der Gratstrasse oder auf den Zufahrten zum Sendeturm zu parkieren? Was wird gegen diese Missstände unternommen?

4. Auf dem Uto Kulm ist mit dem Umbau ein Helikopterlandeplatz entstanden, wozu alle umgebenen Bäume gefällt worden sind. Wer hat dies bewilligt und mit welcher Begründung?
5. Bei der SZU-Station Üetliberg ist das Güterwagenabstellgleis aufgehoben worden. An seiner Stelle ist in der städtischen Freihaltezone, direkt neben dem meistbegangenen Wanderweg, ein irregulärer «Parkplatz» entstanden. Wer hat diese Umnutzung eines Bahnareals bewilligt und mit welcher Begründung?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Einzelheiten über zulässige Fahrten und das Erteilen von Ausnahmebewilligungen im Bereich der Fahrverbote auf den Üetlibergstrassen regeln die Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Juli 1981 und vom 26. Januar 1983. Die Üetlibergstrassen erstrecken sich über verschiedene Gemeinde- bzw. Stadtgebiete. Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Direktion für Soziales und Sicherheit zuständig. Im Auftrag der Direktion erteilt die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich alle Bewilligungen.

Die Fahrzeuge des Hotels Uto Kulm haben keine Bewilligung für das Ausführen von Personentransporten. Hotelfahrzeuge dürfen nur für Warentransporte eingesetzt werden, die nicht durch Lieferanten ausgeführt werden. 2003 wurden 51 Jahresbewilligungen für die Beschäftigten und die Lieferanten der Hotel- und Restaurantbetriebe und für Anwohner ausgestellt (Fahrerlaubnis für höchstens vier Berg- oder Talfahrten pro Tag). Für diese Fahrten besteht eine Sperrzeit von 9 Uhr bis 18 Uhr. Die Fahrten decken den Eigentransport sowie die notwendigen Sachtransporte ab. Vorübergehende Tagesbewilligungen werden für Materialtransporte erteilt, um den Unterhalt von Betrieben und Liegenschaften aufrechtzuerhalten oder Waren (z. B. Seminarunterlagen, Musikinstrumente usw.) für Veranstaltungen in die Seminar- und Gesellschaftsräume des Hotels Uto Kulm zu transportieren. 2003 wurden erstmals im Rahmen der Möglichkeiten Warenlieferungen des Hotels Uto Kulm in Sammeltransporten ausgeführt. Dies führte gegenüber dem Vorjahr zu einer Verminderung der Fahrten um rund ein Drittel. Eine weitere Reduktion ist kaum möglich. Inhaber von Jahresbewilligungen – vor allem Lieferanten – setzen für Warentransporte bedarfsorientiert und

witterungsbedingt verschiedene Fahrzeuge ein. Daher ist die Anzahl fahrberechtigter Fahrzeuge unbestimmt. Die Bewilligung ist jedoch in jedem berechtigten Fahrzeug auf jeder Fahrt mitzuführen. Die Kantonspolizei Zürich und die Gemeindepolizei Uitikon führen regelmässig polizeiliche Kontrollen im Üetliberggebiet durch. Dabei werden nur wenige Übertretungen der Fahrverbote festgestellt.

Das Parkieren an der Üetliberg- und Gratstrasse ist – soweit für deren Befahren eine Berechtigung besteht – im Rahmen der gesetzlichen Parkierungsvorschriften erlaubt. Gleiches gilt für die Benützung der Waldwege im Bereich des Sendeturms, wo infolge Materialtransporten für Betrieb und Unterhalt das Abstellen von Fahrzeugen unumgänglich ist. Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote auf Waldstrassen im Sinne der Waldgesetzgebung sind indessen die Gemeinden zuständig. Eine besondere Regelung für den ruhenden Verkehr im Üetliberggebiet besteht nicht.

Das Hotel-Restaurant Uto Kulm sowie das umliegende Gelände befinden sich in Privateigentum und auf Gebiet der Gemeinde Stallikon. Ein Gesuch für die Einrichtung eines Helikopterlandeplatzes auf dem Üetliberg wurde bei den kantonalen Behörden bisher nicht gestellt. Ob für einzelne Landungen besondere Bewilligungen des hierfür zuständigen Bundesamtes für Zivilluftfahrt erteilt worden sind, ist nicht bekannt. Die Einrichtung eines Platzes für regelmässige Landungen bedürfte aber jedenfalls auch einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung für standortgebundene Bauten und Anlagen. Im Zusammenhang mit dem Landeplatz und den Um- und Erweiterungsbauten wurden im Übrigen von den kantonalen Stellen keine Bewilligungen für das Fällen von Bäumen erteilt.

Das Güterabstellgeleise auf dem Üetliberg wurde 1998 stillgelegt und zurückgebaut. Die dadurch frei gewordene Fläche ist Eigentum der Sihltal–Zürich–Uetlibergbahn (SZU). Für die Umnutzung des Areals zu einem Parkplatz wurde bei den kantonalen Behörden nie ein Gesuch eingereicht. Entsprechend liegen auch keine Bewilligungen vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**